

Fragen und Antworten (Stand 22.01.2021)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Öffnungszeiten / Persönliche Vorsprachen | 2 |
| 2. Anträge | 4 |
| 3. Vorzeitige Alterspensionen | 6 |
| 4. Medizinische Begutachtungen | 8 |
| 5. Kur / Gesundheitsvorsorge Aktiv / Rehabilitation | 10 |
| 6. Lebensbestätigungen | 11 |
| 7. Sprechtag / internationale Beratungstage | 12 |

1. Öffnungszeiten / Persönliche Vorsprachen

Hat die PVA geöffnet? Öffnungszeiten?

Unsere Kundencenter und Kompetenzzentren Begutachtung sind für dringende, unaufschiebbare persönliche Vorsprachen geöffnet. Bitte vereinbaren Sie jedenfalls einen Termin über unsere Servicelines (siehe unten).

Wir ersuchen Sie jedenfalls, weiterhin unsere telefonischen bzw. digitalen Services zu nützen, sofern dies möglich ist (Kontakte siehe unten). Unterlagen und Schreiben können Sie uns auch weiterhin per Post zukommen lassen bzw. in die Postkästen vor den Kundenservicebereichen einwerfen.

Für persönliche Vorsprachen ersuchen wir Sie, zu Ihrem eigenen Schutz folgende Regelungen zu beachten:

- Persönliche Vorsprachen in unseren Kundencentern sind **nur gegen vorherige Terminvereinbarungen** möglich. Um zu gewährleisten, dass sich nicht zu viele Kunden im Haus aufhalten, klären wir gemeinsam mit Ihnen gerne vorab die Dringlichkeit bzw. die Notwendigkeit einer persönlichen Vorsprache. Bitte nutzen Sie dafür unbedingt die untenstehenden Telefonnummern (Servicelines) der jeweiligen Landesstellen.
- Bei persönlichen Vorsprachen besteht wie in anderen Kundenzonen auch bei uns „**Maskenpflicht**“. Bitte bringen Sie nach Möglichkeit Ihre persönliche **FFP2-Maske** mit, und legen Sie diese vor Betreten des Hauses an.
- Bei Betreten des Gebäudes bitten wir Sie, Ihre Hände zu **desinfizieren**.

Desinfektionsspender sind in den Kundencentern vorhanden. Bitte kommen Sie nach Möglichkeit alleine zur Vorsprache. Sollte es (zB aus medizinischen Gründen oder aufgrund von sprachlichen Barrieren) für den Zweck Ihres Besuchs unumgänglich sein, kann Sie natürlich **eine Begleitperson** zur Vorsprache oder Begutachtung begleiten.

- Da wir unter den derzeit geltenden Vorschriften nur begrenzte Kapazitäten in den Wartebereichen nützen können, dürfen wir Sie ersuchen, **die Termine unbedingt einzuhalten und pünktlich, aber frühestens 10 Minuten vor dem vereinbarten Termin bei uns einzutreffen.**

Sollten Sie selbst oder eine andere Person, mit der Sie in Kontakt standen, in den letzten 14 Tagen vor dem vereinbarten Termin an Corona erkrankt sein oder entsprechende Krankheitssymptome (Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Halsschmerzen) aufweisen, ist eine persönliche Vorsprache nicht möglich.

Die **Servicelines der Landesstellen für Terminvereinbarungen** stehen Ihnen Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr zur Verfügung. Sie erreichen die jeweilige Landesstelle unter:

| | |
|-------------------|--------------|
| WIEN: | 050303 27170 |
| NIEDERÖSTERREICH: | 050303 32170 |
| BURGENLAND: | 050303 33170 |
| OBERÖSTERREICH: | 050303 36170 |
| STEIERMARK: | 050303 34170 |
| KÄRNTEN: | 050303 35170 |
| SALZBURG: | 050303 37170 |
| TIROL: | 050303 38170 |
| VORARLBERG: | 050303 39170 |

Bitte denken Sie daran, dass viele Anfragen auf telefonischem Weg oder via E-Mail erledigt werden können. Persönliche Vorsprachen sollen nur in Fällen geschehen, in denen keine andere Kontaktmöglichkeit sinnvoll bzw. möglich ist.

Benützen Sie dafür die Telefonnummer 050303 oder die folgenden E-Mail Adressen:

| | |
|-------------------|---------------|
| WIEN: | pva-lsw@pv.at |
| NIEDERÖSTERREICH: | pva-lsn@pv.at |
| BURGENLAND: | pva-lsb@pv.at |
| OBERÖSTERREICH: | pva-lso@pv.at |
| STEIERMARK: | pva-lsg@pv.at |
| KÄRNTEN: | pva-lsk@pv.at |
| SALZBURG: | pva-lss@pv.at |
| TIROL: | pva-lst@pv.at |
| VORARLBERG: | pva-lsv@pv.at |

Alle Anträge und Formulare stehen Ihnen auch online unter „meineSV.at“ oder „pv.at“ zur Verfügung. Wenn Sie eine Handysignatur haben, können Sie die Formulare gleich online abschicken. Ansonsten können diese per Mail geschickt werden. **Ausgefüllte und unterschriebene Anträge können auch per Post gesandt werden und müssen nicht persönlich übergeben werden.**

2. Anträge

Wie kann ich jetzt meine Pension beantragen?

Alle Anträge und Formulare stehen Ihnen online unter „meineSV.at“ und „pv.at“ zur Verfügung. Wenn Sie eine Handysignatur haben, können Sie die Formulare gleich online abschicken. Ansonsten können diese per Mail geschickt werden. Auch ein formloses E-Mail oder ein Anruf wahrt den Stichtag, sodass Sie zu Ihrem gewünschten Zeitpunkt, wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, in Pension gehen können. Außerdem stehen Ihnen in den Kundencentern der Landesstellen Einwurfboxen zur Verfügung.

Werden bereits übermittelte Anträge weiter normal bearbeitet?

Ja. Der Dienstbetrieb wird auch unter den gegebenen Umständen bestmöglich aufrechterhalten.

Was passiert mit befristeten Leistungen (Berufsunfähigkeits-, Invaliditätspensionen, Pflegegeld) wenn derzeit keine Untersuchungen stattfinden?

Zunächst fällt die befristete Leistung mit dem vorgesehenen Zeitpunkt weg. Die Weitergewährung muss beantragt werden (telefonisch, per Mail oder Fax). Hilfreich ist jedenfalls wenn Sie Ihrem Antrag auf Weitergewährung aktuelle Befunde beilegen. Liegen Ihnen keine aktuellen Befunde vor, gehen Sie bitte deswegen NICHT zu Ihrem Arzt. Untersuchungen zu Anträgen auf Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension finden weiterhin in unseren Kompetenzzentren statt.

Hausbesuche zur Pflegegeldeinstufung sind derzeit für die Dauer des Lockdown ausgesetzt.

Bei Vorliegen aussagekräftiger Befunde kann Ihr Antrag eventuell ohne Untersuchung bearbeitet werden.

Andernfalls erhalten Sie nach Beruhigung der Situation selbstverständlich die Ankündigung eines Hausbesuches zur Begutachtung.

Ich habe einen Antrag auf Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension/Pflegegeld gestellt. Wird dieser derzeit bearbeitet?

Ja, alle Anträge werden auch während eines eventuellen Lockdown bearbeitet.

Falls Sie aktuelle Befunde haben, reichen Sie diese nach.

Liegen Ihnen keine aktuellen Befunde vor, gehen Sie bitte deswegen NICHT zu Ihrem Arzt.

Wenn eine Entscheidung Ihres Antrages aufgrund der Befundlage - ohne Untersuchung - nicht möglich ist, erhalten Sie entweder eine Einladung ins Begutachtungskompetenzzentrum oder - zur Pflegegeldeinstufung - die Verständigung über den Hausbesuch einer Gutachterin / eines Gutachters.

Ich habe einen Anruf/E-Mail von einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter der PVA erhalten. Ich soll einen aktuellen Befund oder ein aktuelles Gutachten schicken. Warum wurde ich angerufen?

Für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension/ Pflegegeld sind vorliegende aktuelle Befund bzw. Gutachten jedenfalls hilfreich. Wenn Sie angerufen wurden oder ein E-Mail erhalten haben und einen aktuellen Befund oder ein aktuelles Gutachten haben, schicken Sie es an die PVA. Liegen Ihnen keine aktuellen Befunde vor, gehen Sie bitte deswegen NICHT zu Ihrem Arzt. Wenn aufgrund einer eventuellen Lockdownsituation gerade keine Begutachtungen durchgeführt werden, kann möglicherweise eine Bearbeitung Ihres Antrages aufgrund der Befunde erfolgen. Andernfalls erhalten Sie nach Beruhigung der Situation selbstverständlich eine persönliche Einladung zur Untersuchung bzw. die Ankündigung eines Hausbesuches zur Begutachtung.

Ich habe keine aktuellen Befunde oder aktuelle Gutachten. Wird mein Verfahren jetzt beendet ?

Nein, das Verfahren wird selbstverständlich weitergeführt. Gehen Sie bitte deswegen NICHT zu Ihrem Arzt. Falls aufgrund der Infektionszahlen gerade keine Untersuchungen möglich sein sollten, erhalten nach Beruhigung der Situation selbstverständlich eine persönliche Einladung bzw. die Ankündigung eines Hausbesuches zur Begutachtung.

3. Vorzeitige Alterspensionen

Ich beziehe eine Korridorpension, eine Schwerarbeitspension oder eine vorzeitige Alterspension und würde gerne eine Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit der Bewältigung des Coronavirus aufnehmen. Darf ich das oder fällt meine Pension dann weg?

Grundsätzlich fällt die Pension nicht weg, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Regelung gilt jedoch nur für Personen die bereits in Pension sind, nicht für Erstgewährungen.

Voraussetzungen:

Wiederaufnahme einer gesundheitsberuflichen Erwerbstätigkeit ab dem 11. März 2020 ausschließlich zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie und Einbringung eines entsprechenden Antrags oder einer schriftlichen Mitteilung des Dienstgebers / der Dienstgeberin.

Wo finde ich den Antrag und gibt es eine Frist?

Der Antrag kann formlos erfolgen und auch nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit gestellt werden. Eine Frist für die Antragstellung ist nicht vorgesehen.

Welche Berufe fallen unter gesundheitsberufliche Erwerbstätigkeit?

Unter gesundheitsberuflichen Tätigkeiten sind Tätigkeiten im Rahmen der Gesundheitsversorgung zu verstehen, die für den Menschen zum Zwecke der Förderung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit erbracht werden. Die Broschüre „Gesundheitsberufe in Österreich“ auf der Homepage des Sozialministeriums gibt Aufschluss darüber, welche Berufstätigkeiten in Österreich zu den Gesundheitsberufen gehören.

Brauche ich einen Nachweis über meine gesundheitsberufliche Erwerbstätigkeit?

Als Nachweis dient entweder eine Bestätigung bzw. schriftliche Meldung / Mitteilung des Dienstgebers / der Dienstgeberin oder eine wahrheitsgemäße Erklärung des Pensionsbeziehers / der Pensionsbezieherin.

Der Nachweis soll enthalten:

- eine genaue Berufsbezeichnung
- das Datum, an dem die Erwerbstätigkeit aufgenommen wird bzw. wurde
- eine Erklärung, dass die Tätigkeit ausschließlich zur Bewältigung der Coronavirus-Pandemie aufgenommen wird bzw. wurde.

Wie lange gilt diese Regelung?

Eine ab 11. März 2020 neu aufgenommene Erwerbstätigkeit, bei Erfüllung der Voraussetzungen, führt zu keinem Wegfall der Korridor pension, Schwerarbeitspension oder vorzeitigen Alterspension.

4. Medizinische Begutachtungen

4 a Begutachtungen in den Kompetenzzentren der PVA-Landesstellen

Die Begutachtungen sind nur unter strikter Einhaltung von Präventionsmaßnahmen - adaptiert an die Art und den Ort der Untersuchung - durchzuführen, um für alle Beteiligten den bestmöglichen Schutz vor einer SARS-CoV-2-Infektion und deren Verbreitung zu gewährleisten.

Für Begutachtungen ersuchen wir Sie, zu Ihrem eigenen Schutz folgende Regelungen zu beachten:

- Bei persönlichen Terminen besteht wie in anderen Kundenzonen auch bei uns **„Maskenpflicht“**. Bitte bringen Sie nach Möglichkeit Ihre persönliche **FFP2-Maske** mit, wie Sie es schon vom Einkaufen gewohnt sind, und legen Sie diese vor Betreten des Hauses an.
- Bei Betreten des Gebäudes bitten wir Sie, Ihre Hände zu **desinfizieren**. Desinfektionsspender sind vorhanden.
- Bitte kommen Sie nach Möglichkeit alleine zur Vorsprache. Sollte es (aus medizinischen Gründen oder aufgrund von sprachlichen Barrieren) für den Zweck Ihres Besuchs unumgänglich sein, kann Sie natürlich **eine Begleitperson** zur Vorsprache oder Begutachtung begleiten.
- Da wir unter den derzeit geltenden Vorschriften nur begrenzte Kapazitäten in den Wartebereichen nützen können, dürfen wir Sie ersuchen, **die Termine unbedingt einzuhalten und pünktlich, aber frühestens 10 Minuten vor dem vereinbarten Termin bei uns einzutreffen.**
- Sollten Sie selbst oder eine andere Person, mit der Sie in Kontakt standen, in den letzten 14 Tagen vor dem vereinbarten Termin an Corona erkrankt sein oder entsprechende Krankheitssymptome (Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Halsschmerzen) aufweisen, ist eine persönliche Vorsprache nicht möglich.

Was passiert mit den abgesagten Begutachtungsterminen? Muss ich mich um einen neuen Termin kümmern oder kommt die PVA auf mich zu?

Sie selbst müssen nicht aktiv werden. Die abgesagten (stornierten) Begutachtungstermine werden seitens der PVA neu vergeben. Zum gegebenen Zeitpunkt werden neue Vorladungen bzw. Ankündigungen von Hausbesuchen ausgesendet oder es wird mit Ihnen telefonisch Kontakt aufgenommen. Diese Erledigung erfolgt automatisch durch die PVA.

4 b Pflegegeldbegutachtungen

Ab sofort werden wieder Hausbesuche im Rahmen von Begutachtungen zur Feststellung des Pflegebedarfes nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) durchgeführt.

Unabhängig von einer schriftlichen Verständigung hinsichtlich des vorgesehenen Untersuchungstermins wird der Hausbesuch telefonisch vereinbart. Dieser erfolgt innerhalb von 48 Stunden nach der telefonischen Terminvereinbarung oder erneuter telefonischer Kontaktaufnahme.

Während des Telefonats werden COVID-19-Krankheitssymptome abgefragt. Sollten Krankheitssymptome vorliegen, wird derzeit kein Hausbesuch durchgeführt. Während des Termins ist das Tragen von FFP2-Masken aller während des Hausbesuchs anwesenden Personen verpflichtend und die Abstandsregeln (zwei Meter) sind von Angehörigen/Pflegediensten oder anderen anwesenden Personen einzuhalten.

5. Kur/Gesundheitsvorsorge Aktiv / Rehabilitation

Wann werden die Rehabilitationszentren der PVA wieder geöffnet?

Mit Ende des Betretungsverbot nach dem ersten Lockdown nahm die PVA in allen ihren stationären und ambulanten Eigenen Einrichtungen den Rehabilitationsbetrieb wieder auf.

Es müssen strenge Sicherheitsregeln wie Testungen, Tragen von FFP2-Masken, Einhalten des Schutzabstandes von zwei Metern und Besucherregelungen eingehalten werden, um das Risiko für Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu minimieren.

Ich würde meine Gesundheitsvorsorge Aktiv (GVA), die ich noch nicht angetreten habe, gerne splitten. Ist das derzeit möglich?

Ein gesplitteter Aufenthalt bei noch nicht begonnenen GVA-Heilverfahren ist derzeit leider nicht möglich.

Kann ich auch jetzt einen Antrag auf einen Rehabilitations- oder Kur/Gesundheitsvorsorge Aktiv-Aufenthalt stellen?

Ja. Einlangende Anträge werden weiterbearbeitet.

6. Lebensbestätigungen

Muss ich auch heuer eine Lebensbestätigung bringen, wenn ich im Ausland lebe und eine österreichische Pension beziehe?

Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist der internationale Postverkehr nur eingeschränkt möglich.

Wenn Sie durch die Postsperre die Lebensbestätigung bis Ende Februar nicht erhalten haben, können Sie dieses Formular (in mehreren Sprachen) von unserer Website herunterladen und uns nach Beglaubigung per E-Mail zusenden.

Wir ersuchen jedoch eine Lebensbestätigung zur Vermeidung von zusätzlichem Aufwand nur einmal zu retournieren!

Eine doppelte Zusendung, zum Beispiel per E-Mail und anschließend per Post, ist nicht erforderlich.

Nähere Details zu den Lebensbestätigungen finden Sie auf unserer Homepage unter dem Punkt [Lebensbestätigung](#).

Die Beschränkungen betreffen auch den individuellen Schriftverkehr, wie Bescheide und Anforderungen von benötigten Unterlagen.

Sobald die Postsperre in einem Land aufgehoben wird, werden sämtliche Schriftstücke mit unverändertem Erstellungsdatum versendet.

Es ist daher unter Umständen möglich, dass sich Schreiben durch Ihre direkte Kontaktaufnahme per E-Mail überholt haben.

Nähere Informationen zu den Beschränkungen im internationalen Postverkehr finden Sie auf der [Homepage der österreichischen Post AG](#).

Ich muss für einen ausländischen Sozialversicherungsträger eine Lebensbestätigung in Österreich einholen. Kann ich das derzeit bei der PVA machen?

Die Kundencenter der PVA führen Beglaubigungen von Lebensbestätigungen durch. Bitte vereinbaren Sie mit der für Sie zuständigen Landesstellen-Serviceline telefonisch einen Termin.

7. Sprechtag / internationale Beratungstage

Finden Sprechtag statt?

Auf Grund der aktuellen Situation bitten wir Sie um Ihr Verständnis, dass wir im Sinne Ihrer Sicherheit Maßnahmen ergreifen müssen und derzeit keine Sprechtag stattfinden können.

Es waren einige internationale Beratungstage geplant. Finden diese statt?

Die internationalen Sprechtag sind im Ausland bis auf weiteres abgesagt. Internationale Beratungstermine in Österreich finden Sie [hier](#).